

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVa ZR 229/86

in dem Rechtsstreit

der Hausfrau Erika K [REDACTED], F [REDACTED]straße 167, W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Hausfrau Ursula H [REDACTED], A [REDACTED] Weg 23,
W [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WI

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter
Rottmüller, Dehner, Dr. Zopfs und Dr. Ritter
am 15. April 1987

beschlossen:

1. Die Revision der Beklagten gegen
das Urteil des 8. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Oldenburg vom
21. August 1986 wird nicht ange-
nommen.

Die Rechtssache hat keine grundsätz-
liche Bedeutung. Angesichts der rechts-
fehlerfrei getroffenen Feststellung dazu,
daß das Geld zunächst von der Beklagten
verwahrt wurde und keine Schenkungsab-
sicht der Klägerin bestand, kommt es
auf die Beweislastörterungen (Seite 4
Abs. 1 aE des Berufungsurteils) nicht an.
Die Revision hat im Endergebnis auch keine
Aussicht auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der
Auslegung des Beschlusses des BVerfG vom
11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39).

2. Der Beklagten wird die beantragte Prozeß-
kostenhilfe für die Revision verweigert.

- 3 -

10

3. Die Beklagte trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

4. Streitwert: 45.590,15 DM

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dehner

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

